

WIN | WIN

Revision Aktienrecht –
Neuerungen kurz und bündig

TREUHAND | SUISSE

Schweizerisches Institut für die
Eingeschränkte Revision SIFER
www.treuhandswisze.ch

SACHÜBERNAHME (Art. 634 E-OR)

- Nach erfolgter Barliberierung erwirbt die Gesellschaft vorgängig vereinbarten Aktiven von Aktionären bzw. nahestehenden Personen
- Kein qualifizierter Tatbestand mehr bei Gründung oder Kapitalerhöhung, folglich *keine Prüfung* des Gründungsberichts/Kapitalerhöhungsberichts durch RS

RESERVEVORSCHRIFTEN (Art. 671 ff. E-OR)

- Vorschrift zur möglichen Rückzahlung von gesetzlichen *Kapitalreserven* an Aktionäre (Schwelle: Gesetzliche Kapital- und Gewinnreserve – Verluste > $\frac{1}{2}$ von eingetragendem AK)
- Zuweisung Jahresgewinn zur gesetzlichen *Gewinnreserve* (5%, sofern diese < $\frac{1}{2}$ vom eingetragenen AK)

ZWISCHENDIVIDENDE (Art. 675a E-OR)

- Klarstellung der *Zulässigkeit* (sofern Anforderungen an Kapitalisierung und Liquidität erfüllt);
- Erstellung eines *Zwischenabschlusses* (immer!);
- *Prüfung* des Zwischenabschlusses, ausser
 - opting out oder
 - alle Aktionäre stimmen zu und keine Gefährdung der Gläubigerforderungen
- VR-Antrag und Beschluss GV

FINANZNOTLAGE (Art. 725 ff. E-OR)

A. Drohende Zahlungsunfähigkeit

- *Neue* «Warnglocke»
- *Sanierungsmassnahme* durch VR (Finanz- und Liquiditätsplan; Forderungsverzicht etc.)
- Allenfalls *Sanierungsversammlung* (z.B. Kapitalerhöhung)
- Wenn Massnahmen nicht ausreichen, Gesuch um *Nachlassstundung* (Art. 293 SchKG)

FINANZNOTLAGE (Art. 725 ff. E-OR)

B. Kapitalverlust

- Berechnung
 - Bezugsgrösse A unverändert (Aktiven minus FK)
 - Bezugsgrösse B verändert: Summe von AK, *geschützte* Teil (nicht Nominalbetrag) der gesetzl. Kapitalreserve (Art. 671 E-OR) und gesetzl. Gewinnreserve, geteilt durch 2
 - $A \geq 0$ und $A > B$ = hälftiger Kapitalverlust
- *Jahresrechnung* durch zugelassenen Revisor zu *prüfen* (auch bei Opting-out), ausser Weg der *Nachlassstundung*

FINANZNOTLAGE (Art. 725 ff. E-OR)

B. Kapitalverlust

- Massnahmen:
 - Beseitigung Kapitalverlust (Bilanzkosmetik)
 - soweit erforderlich auch *Sanierungsmassnahmen* (Aufwertung)
 - *Sanierungsversammlung* nur wenn in Kompetenz der GV

FINANZNOTLAGE (Art. 725 ff. E-OR)

C. Überschuldung

- Erstellung *Zwischenabschluss* (Fortführungs- und Liquidationswert)
- *Prüfung* des *Zwischenabschlusses*
- *Bilanzdeponierung* bei bestätigter Überschuldung
 - Konkursöffnung oder
 - prov. Nachlassstundung (Konkursaufschub abgeschafft)

FINANZNOTLAGE (Art. 725 ff. E-OR)

C. Überschuldung

- *Keine* Bilanzdeponierung wenn
 - *Rangrücktritte* im Ausmass der Überschuldung (Kapital- und Zinsforderung; Bonität des Darlehensgeber; nicht mehr Teil der Gesellschaftsschadens) oder
 - *Aufschub* wg. Sanierung in Eigenregie (begründete Aussicht auf Behebung innert 90 Tagen)
- *Anzeigepflicht* der RS bei offensichtlicher Überschuldung bleibt

FINANZNOTLAGE (Art. 725 ff. E-OR)

D. Aufwertung

- Zulässig bei *Kapitalverlust* und *Überschuldung*
- Bedarf der *Bestätigung* des zugelassenen *Revisors*
- Aufwertungsbetrag gesondert als *Aufwertungsreserve* ausweisen
- Spätestens bei Abnahme *Jahresrechnung* offen zu legen
- *Auflösung* nur eingeschränkt möglich.

REVISIONSSTELLE

- Haftung (Art. 729 OR)
 - Entwurf: Solidarische Haftung der RS bei fahrlässiger Schadensverursachung auf Rückgriffsbetrag begrenzt (Art. 759 Abs. 2 f. E-OR)
 - Neu: Auf Antrag Nationalrat bleibt solidarische Haftung gemäss Art. 759 OR *unverändert*
- Abberufung (Art. 730a Abs. 4 E-OR)
 - Nur noch aus *wichtigen* Gründen, die im Anhang offenzulegen sind
 - Gleichstellung zum begründeten Rücktritt

FINMAG/FINIG/FIDLEG

- Regelung von Finanzmarkt und Anforderungen an die Tätigkeit der *Finanzinstitute*.
- *Vermögensverwalter* und Trustees gelten als Finanzinstitute und unterstehen damit der FINMA-Aufsicht
- Laufende Aufsichtstätigkeit wird von *Aufsichtsorganisationen* (bzw. GwG-SROs) wahrgenommen, die von FINMA bewilligt werden.
- Aufsichtsorganisationen prüfen Vermögensverwalter und Trustees insb. auf Einhaltung der FIDLEG-Pflichten jährlich oder können damit eine *Prüfgesellschaft* beauftragen

- Wann darf ich Vermögensverwalter und Trustees prüfen (Art. 43k FINMAG und Art. 12 ff. AOV bzw. Art. 22a ff. GwV)?
 - (1) Zulassung als *Prüfgesellschaft*
 - Mind. 2 leitende Prüfer
 - Mind. 2 Prüfungsmandate 3 Jahre nach Zulassung
 - Dokumentation und Aufbewahrung (Art. 730c OR)
 - Haftpflichtversicherung mind. CHF 250'000
 - (2) Zulassung von *leitenden Prüferinnen und Prüfern*
 - Zugelassene Revisoren mit Berufserfahrung (5J) und Nachweis von Prüf- und Weiterbildungsstunden
 - Zugelassener Revisionsexperte (keine weiteren Bedingungen!)
- Problem: *Ungleichbehandlung* von Prüfgesellschaften